

Jean-Louis Dewost, Der Ratsvorsitz im institutionellen Gefüge der Europäischen Gemeinschaften (Januar 1984)

Legende: In einem im Januar 1984 in der Revue du Marché commun erschienenen Artikel analysiert Jean-Louis Dewost, Maître des Requêtes beim französischen Staatsrat und Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wie sich die praktische Verantwortung des Vorsitzes des Rates seit Mitte der sechziger Jahre entwickelt hat. Er konstatiert eine Diskrepanz zwischen dieser Verantwortung und den Befugnissen, die ihm die Texte verleihen.

Quelle: Revue du Marché commun. dir. de publ. Epstein, Geneviève ; Réd. Chef Vignes, Daniel. Janvier 1984, n° 273. Paris: Éditions techniques et économiques. "La présidence dans le cadre institutionnel des Communautés européennes", auteur:Dewost, Jean-Louis , p. 31-34.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/jean_louis_dewost_der_ratsvorsitz_im_institutionellen_gefu_ge_der_europaischen_gemeinschaften_januar_1984-de-1f2a60bf-74b6-4cb2-9baf-12240f0f9dd4.html



Publication date: 05/07/2016

Der Ratsvorsitz im institutionellen Gefüge der Europäischen Gemeinschaften*

Jean-Louis DEWOST

Mitglied des Conseil d'Etat, Generaldirektor im Juristischen Dienst des Ministerrates der EWG

Was den Vorsitz des Rates und seine Aufgaben betrifft, enthalten die Verträge lediglich einige wenige Bestimmungen. Neben dem entscheidenden Artikel, der die Fragen der Dauer und der Rotation des Vorsitzes behandelt (Artikel 2 Absatz 2 des Fusionsvertrags), wären noch fünf Bestimmungen ⁽¹⁾ zu nennen, von denen aber nur noch drei sehr selten angewendet werden. Es handelt sich um Artikel 236 Absatz 2, der die Einberufung der Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten im Falle der Revision der Verträge betrifft, sowie um die Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofs über die Benachrichtigung über den Rücktritt von Richtern des Gerichtshofs.

Es handelt sich also um eine äußerst bescheidene, um nicht zu sagen unbedeutende Aufzählung. Es sind die den Verträgen nachfolgenden Entwicklungen der Praxis, die der „Satzung“ des Ratsvorsitzes nach und nach Konturen gegeben haben. Dieser unbedeutende Beginn erklärt wahrscheinlich gleichermaßen das offenkundige Paradoxon einer Zuständigkeit ohne Befugnisse und das noch fehlende Gleichgewicht zwischen der nationalen Komponente und der Gemeinschaftskomponente.

I. — Das offenkundige Paradoxon einer Zuständigkeit ohne Befugnisse

1. Zuständigkeit

Diese Zuständigkeit oder vielmehr diese Zuständigkeiten haben sich seit Mitte der sechziger und siebziger Jahre deutlich weiterentwickelt; und zwar sowohl intern als auch extern.

Im internen Bereich betreffen die Zuständigkeiten des Vorsitzes zugleich das Verfahren und den Inhalt.

Was das Verfahren betrifft, so ist der Vorsitz für die ordnungsgemäße Organisation der Arbeiten des Rates verantwortlich. Das heißt, dass von ihm die Erstellung eines Zeitplans erwartet wird, der zugleich angemessen ausgelastet, so beständig wie möglich ist und – angesichts der Vielzahl an Gremien und Arbeitsorganen des Rates – eine gute Koordinierung erkennen lässt. Der Ratsvorsitz ist ferner für den reibungslosen Verlauf der Tagungen verantwortlich: In dieser Hinsicht muss er dafür sorgen, dass die Redebeiträge der einzelnen Delegationen in der richtigen Reihenfolge stattfinden und dass aus der Debatte Schlussfolgerungen gezogen werden, die sich vor allem durch Klarheit und Neutralität auszeichnen müssen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Organisation der Arbeiten war der Ratsvorsitz in den letzten Jahre gezwungen, sich intensiv mit den Problemen bei der Koordinierung zwischen den einzelnen Ratsformationen und den verschiedenen sie vorbereitenden Gremien zu befassen ⁽²⁾. Diese so entscheidende Koordinierung kann indes nicht die unverzichtbare nationale Koordinierung der Positionen ersetzen: Deshalb hatten die so genannten „Jumbo-Ratstagungen“, auf denen die Minister zweier verschiedener Ratsformationen zusammenkommen, niemals in den Bereichen Erfolg, in denen die Positionen der Minister ein und derselben nationalen Delegation voneinander abwichen.

Damit wäre hinlänglich erklärt, dass das Verfahren nur schwer vom Inhalt losgelöst werden kann. Was den Inhalt betrifft, gilt der Ratsvorsitz als zuständig für eine gute Ausrichtung der Arbeiten, d. h. für den Abschluss der Dossiers innerhalb angemessener Fristen mit ausgewogenen Ergebnissen. Die Entwicklung dieser Zuständigkeit, die Dr. Wallace mit zahlreichen Faktoren erklärt (Vervielfachung der Anzahl der Tagungen, Änderung des wirtschaftlichen Umfelds usw.), hängt vor allem mit der Entwicklung des Beschlussfassungsprozesses der Gemeinschaft zusammen, in dem die Konsenssuche vorherrscht. Wenn keine Abstimmung stattfindet, verliert jedoch die Kommission einen großen Teil ihrer Handlungsfähigkeit, die aus einem Zusammenspiel der Artikel 148 und 189 des EWG-Vertrags resultiert. Als Hüterin der Verträge und bestrebt, ihren Vorschlag zu verteidigen, wird sie sich im Übrigen schwer damit tun, die Initiative zu einem Kompromiss zu ergreifen.

Folglich ist es der Ratsvorsitz, dem diese Verantwortung zufällt. Der „Kompromissvorschlag des

Ratsvorsitzes“ hat sich mittlerweile zu einer echten Tradition der Gemeinschaft entwickelt und hat verschiedene formale Ausprägungen: Er kann eine schriftliche oder mündliche Form annehmen, vor oder während einer Tagung verbreitet werden usw. Die Wahl dieser verschiedenen Modalitäten hängt von taktischen Überlegungen ab, die sich vor allen Dingen aus dem Bemühen um Erfolg ergeben müssen. Hierbei handelt es sich um eine schwierige Aufgabe, bei der in den meisten Fällen vorherige Kontakte mit den am stärksten betroffenen Delegationen und mit der Kommission erforderlich sind, ohne deren Unterstützung ein Kompromiss nur geringe Erfolgchancen hat. Ausgewogene Kompromisse gehen darüber hinaus in der Regel aus einer engen Zusammenarbeit mit der Kommission hervor, bei der in einigen extremen Fällen der Ratsvorsitz sogar lediglich als Mittelsmann fungiert. Schließlich ist in den letzten Jahren eine gewisse Tendenz festzustellen, dass Kompromisse die Dauer eines Ratsvorsitzes von sechs Monaten „überlebt“ haben: Sie wurden von dem nachfolgenden Ratsvorsitz wieder aufgegriffen und einige Monate später endgültig beschlossen.

Neben dieser Rolle bei der Erarbeitung und Vorlage von Kompromissen, die für den Alltag der Gemeinschaft wesentlich geworden ist, wird vom Ratsvorsitz noch die Erfüllung einer weiteren und noch schwierigeren Aufgabe erwartet: Es handelt sich um die Rolle eines „politischen Impulsgebers“, die sowohl dadurch Ausdruck findet, dass vergessene Dossiers wieder auf die Agenda gesetzt werden, als auch dadurch, dass neue Themen besonders betont werden, von denen sich eine Mobilisierung politischer Energien der Gemeinschaft versprochen wird. Als das „System des Ratsvorsitzes“ seinen Anfang nahm, wurde diese Rolle in gewisser Weise überschätzt. Die Ratsvorsitzenden kündigten „Programme“ an und präsentierten sich in der Hoffnung, ihre nationalen Prioritäten auf Gemeinschaftsebene umzusetzen, als wahre Triebfeder der Gemeinschaft. Seither werden diese Chancen der Impulsgebung wieder realistischer eingeschätzt.

Darüber hinaus ist der Ratsvorsitz erst unlängst in einigen Konfliktfällen als wahrer Schiedsrichter in Erscheinung getreten. So z. B. bei einem Dossier im Bereich der Fischerei, das dank zweier dreiseitiger Zusammenkünfte von Ratsvorsitz, Kommission und dänischer Delegation schließlich im Januar 1983 abgeschlossen werden konnte.

Auch die externen Zuständigkeiten des Ratsvorsitzes haben sich weiterentwickelt. Dies betrifft zugleich die interinstitutionellen Beziehungen, in denen neue Entwicklungen insbesondere im Haushaltsbereich zu verzeichnen waren. So wurde die (gemeinhin als „Trilog“ bezeichnete) gemeinsame Erklärung vom 30. Juni 1982 von den drei Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erarbeitet, unterzeichnet und schließlich jedem dieser Organe zur Zustimmung vorgelegt.

Der Ratsvorsitz hat auch im Bereich der internationalen Beziehungen ein gewisses Format erreicht ⁽³⁾. So erhält der Präsident des Rates seit 1965 gleichzeitig mit dem Kommissionspräsidenten die Beglaubigungsschreiben von Botschaftern aus Drittstaaten, die bei der Gemeinschaft akkreditiert sind. Ferner fungiert der Ratsvorsitz in zahlreichen internationalen Gremien als Sprecher der Gemeinschaft. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn es sich um „gemischte“ Abkommen oder Zuständigkeiten (Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) handelt. Die Sprecherfunktion teilt er sich in Abhängigkeit von diesen Zuständigkeiten, zuweilen aber auch ganz flexibel in Abhängigkeit von der hohen Spezialisiertheit der Themen, mit der Kommission. Dies ist insbesondere in Gremien der Fall, in denen Probleme im Entwicklungsbereich oder Fragen bezüglich von Grunderzeugnissen (UNCTAD usw.) erörtert werden.

2. Ohne Befugnisse

Natürlich verfügt der Ratsvorsitz über einige Befugnisse, die in den Dokumenten verankert oder durch eine ständige Verfahrenspraxis anerkannt sind. So sieht die Geschäftsordnung des Rates vor, dass der Vorsitz des Rates den Rat einberuft, die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung aufstellt, das Protokoll unterzeichnet usw. Durch eine ständige Praxis wurde darüber hinaus erreicht, dass der Vorsitzende – in der Regel nach Konsultation seiner Amtskollegen – für die inhaltliche Organisation der Arbeiten sowie für das Verfahren zuständig ist. Beispielsweise kann der Ratsvorsitz in dringenden Fällen beschließen, nach Konsultation der Delegationen auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen.

Abgesehen von diesen wenigen Verfahrensbefugnissen entbehrt der Ratsvorsitz allerdings jeglicher wirklichen Befugnis hinsichtlich des Inhaltes der Dossiers. Er kann auf Delegationen, die auf einer abweichenden Auffassung beharren, keinerlei Zwang ausüben und dies selbst dann nicht, wenn allein der gesunde Menschenverstand die Annahme einer bestimmten Lösung nahe legt. Er darf auf diese Delegationen lediglich politischen bzw. moralischen „Druck“ ausüben. In der Praxis muss er, wie es Dr. Wallace in seinem Bericht so hervorragend zum Ausdruck bringt, „die Voraussetzungen für den Konsens“ schaffen.

Seit der Feststellung dieser Schwächen vor etwa zehn Jahren wurden zahlreiche Studien und Berichte zum Thema der Stärkung der Befugnisse des Ratsvorsitzes erarbeitet. Diese haben allerdings nur wenige konkrete Ergebnisse hervorgebracht. Die Frage nach den Ursachen dieses Missverhältnisses zwischen den Bemühungen und den Ergebnissen ist also durchaus berechtigt. Ist man vielleicht auf eine falsche Fährte geraten? Hat man nicht ein bestimmtes „Machtmodell“ übermäßig bevorzugt?

II. — Das noch fehlende Gleichgewicht zwischen der nationalen Komponente und der Gemeinschaftskomponente

1. Falsche Fährten nach festgestellten Schwächen des Systems

In all diesen Berichten und Studien wird zutreffend festgestellt, dass der Vorsitz des Ministerrates Schwächen aufweist. Als Schwachpunkte werden vor allem die zu kurze Amtszeit des Ratsvorsitzes (sechs Monate) und die Komplexität der behandelten Themen genannt. Nachdem dies festgestellt worden war, haben sich die Ideen der Reformbefürworter in Richtungen entwickelt, die unserer Ansicht nach von vornherein zum Scheitern verurteilt waren. Erklären lässt sich das vermutlich damit, dass die Reformvorschläge mehr oder weniger von einem bestimmten nationalen Modell politischer und administrativer Befugnisse im Sinne hierarchischer Weisungsbefugnisse ausgegangen sind, und weniger von einem Befugnis-konzept mit der Möglichkeit zur Einflussnahme nach vorheriger Abstimmung mit den Partnern.

So wurde beispielsweise zunächst vorgeschlagen, die Dauer des Ratsvorsitzes zu verlängern, und zwar entweder direkt auf ein Jahr oder indirekt durch das Modell des gleitenden „Triumvirats“ (ein Ratsvorsitz wird gemäß dem Modell, das im Bereich der politischen Zusammenarbeit bereits Anwendung findet, stets von dem vorherigen und dem nachfolgenden Ratsvorsitz umrahmt und unterstützt). Von der Verlängerung der Dauer des Ratsvorsitzes wurde schließlich aus zahlreichen Gründen Abstand genommen, die vor allem mit der Arbeitsbelastung, die dies für eine nationale Regierung bedeuten würde, sowie – angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft – mit der extremen Verlangsamung des Systems der Rotation der Delegationen im Zusammenhang stehen. Tatsächlich würde eine Dauer von sechs Monaten völlig ausreichen, gäbe es nicht politische Zwänge, aufgrund derer ein Vorsitz unbedingt eine, wenn nicht gar mehrere Tagungen in jeder Ratsformation (Energie, Umwelt, Verkehr, Forschung usw.) abhalten muss, und dies selbst dann, wenn die in Prüfung befindlichen Dossiers noch nicht entscheidungsreif sind. Dies führt am Ende des Halbjahres zu einer Anhäufung von Tagungen der Fachräte ⁽⁴⁾, die häufig unzureichend vorbereitet sind und sich nicht unbedingt günstig auf die Entwicklung der Dossiers auswirken. Von dem Vorschlag des „Triumvirats“ wurde aus simplen Gründen im Zusammenhang mit der für eine gute Verwaltungsorganisation notwendigen einheitlichen Führung Abstand genommen.

Um die mit der Komplexität zusammenhängenden Schwierigkeiten zu bewältigen, wurden mehrere Ideen entwickelt. Vorgeschlagen wurden ein hauptamtlicher Präsident, der auch den Vorsitz in jeder einzelnen Ratsformation innehat, ein Generalsekretär, der den Vorsitz im Ministerrat führt, wie dies bei der NATO und der OECD praktiziert wird, dass die Kommission dem Ministerrat vorsteht usw. Alle diese Vorschläge stoßen allerdings auf gravierende Schwierigkeiten politischer oder institutioneller Natur. Es lässt sich in der Tat nur schwer vorstellen, dass sich ein Minister sechs Monate lang vollkommen aus dem politischen Leben seines Heimatlands zurückzieht, um sich ausschließlich dem Ratsvorsitz zu widmen; und es ist noch nicht einmal sicher, dass dies zum Nutzen der Gemeinschaft wäre. Was den Vorschlag eines den Vorsitz führenden Generalsekretärs betrifft, so bezieht sich dieser auf ein in internationalen Organisationen praktiziertes Modell, in denen es kein der Kommission vergleichbares Organ gibt. Schließlich würde, wie

bereits oben erwähnt, die Verschmelzung von Ratsvorsitz und Kommission letztere (durch unmittelbare Übertragung der Kompromissfunktion) ihrer eigentlichen Aufgabe berauben, ein gewisses gemeinschaftliches „Ideal“ zu definieren und über die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags zu wachen.

2. Enge Verbindung zwischen Vorsitz und Generalsekretariat des Rates

Den Praktikern des Gemeinschaftslebens drängt sich eine Lösung geradezu auf, nämlich eine enge Verbindung zwischen Vorsitz und Generalsekretariat des Rates. Natürlich muss das Generalsekretariat Fachkompetenz (Kenntnis des Verfahrens und der Gepflogenheiten) und Dauerhaftigkeit haben (insofern es das lebende Gedächtnis des Rates ist und ihm vorangegangene Dossiers zur Verfügung stehen). Dafür verfügt es aufgrund seiner Struktur und der Tatsache, dass es nicht in das Außennetz eingebunden ist, nicht über so viele politische Informationen wie ein nationaler Vorsitz. Hingegen verfügen die nationalen Vorsitze zwar über diese Informationen, haben aber nicht alle notwendigen Fachkompetenzen, um sie für die Verhandlungsführung und die Organisation der Arbeiten bestmöglich zu verwerten.

Die drei „Weisen“ hatten in ihrem Bericht aus dem Jahr 1979 bereits festgestellt, dass „das Sekretariat des Rates Mittel [besitzt], von denen alle Staaten zu ihrem eigenen Vorteil volleren und regelmäßigeren Gebrauch machen könnten. Es besitzt eine Kenntnis der Verfahren, einen Überblick über den Apparat und eine Möglichkeit der neutralen Beurteilung der Haltung anderer Staaten, an die selbst die größte Verwaltung nicht heranreichen kann.“ Der Rat seinerseits hat, als er 1980 den derzeitigen Generalsekretär Ersbøll ⁽⁵⁾ ernannte, dieser Aufzählung Erwägungen vorausgeschickt, die sich darin einfügen und sich insbesondere auf die Notwendigkeit „einer größeren Kontinuität“ und „einer besseren Koordinierung“ der Arbeiten, die Notwendigkeit der „Erzielung von mehr Kompromissen dank vorbereitender Kontakte mit den Delegationen“ und der Erzielung von „vorläufigem Einvernehmen“ im Ausschuss der Ständigen Vertreter beziehen, um so die Aufgabe des Rates zu erleichtern. In diesem Ernennungsbeschluss hat der Rat schließlich ausgeführt, dass das „Sekretariat des Rates die Aufgabe [hat], dem Rat im Allgemeinen und dem Vorsitz im Besonderen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Seite zu stehen“.

Die Umsetzung dieser vernünftigen Grundsätze setzt ein uneingeschränktes gegenseitiges Vertrauen zwischen dem Vorsitz und dem Generalsekretariat voraus. Aber Vertrauen basiert auf Wissen. Infolgedessen wird diese Verbindung in den relativ häufig zusammentretenden Gremien sehr gut funktionieren, d. h. in den Räten „Auswärtige Angelegenheiten“ und „Landwirtschaft“, im Ausschuss der Ständigen Vertreter I und II sowie in den dort gebildeten ständigen Gruppen. Sie wird hingegen in den höher spezialisierten Gremien, die nur gelegentlich tagen, wie die halbjährlich zusammentretenden Ratsformationen, deutlich weniger zufriedenstellend funktionieren. In diesem Fall erfolgt die Vorbereitung der Ratstagung zumeist in der Hauptstadt des Mitgliedstaates und der Ratsvorsitzende lässt sich natürlich eher von seinen eigenen Bediensteten beraten als von Beamten des Generalsekretariats, die er nicht kennt. Die Frage, ob die Anzahl der Fachräte erhöht werden sollte, ist also durchaus berechtigt.

Schlussfolgerung

Die Befugnisse des Vorsitizes haben sich also über einen Zeitraum von etwa 15 Jahren entwickelt. Auch wenn sich die einmal gehegten Illusionen in Bezug auf die Möglichkeit des Vorsitizes, der Gemeinschaft nach bestimmten nationalen Prioritäten eine Richtung zu geben, mittlerweile aufgelöst haben, ist er nach wie vor von grundlegender Bedeutung für den reibungslosen Verlauf der Arbeiten der Gemeinschaft, für den erfolgreichen Abschluss der Dossiers – dank eines gewissen Einfallsreichtums und eines echten Willens zum Kompromiss –, sowie für die Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstands gegen zentralistische Tendenzen, wenn spektakuläre Fortschritte ausbleiben.

Laufen wir Gefahr, dass sich – wenn diese Entwicklung anhält – eines Tages nach dem Paradoxon einer Zuständigkeit ohne Befugnisse das neue Paradoxon von Befugnissen ohne Zuständigkeit entwickelt? Das ist unwahrscheinlich. Abgesehen davon, dass die „Befugnisse“ des Vorsitizes noch sehr bescheiden sind, lässt sich eine zwar langsame, aber fortschreitende Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Ratsvorsitz und dem Europäischen Parlament daran feststellen, dass das „Programm“ und Berichte bestimmter

Ratsformationen und insbesondere des Europäischen Rates vorgestellt werden und Ratsvorsitzende an Sitzungen von Fachausschüssen teilnehmen. Viel wichtiger als diese Beziehungen zu einer Versammlung, die gegenüber dem Vorsitz über keinerlei rechtliche Zwangsmittel verfügt, erscheint allerdings die politische Verantwortlichkeit gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und gegenüber der Öffentlichkeit.

Obwohl man auch in der Politik lieber Erfolge als Misserfolge miteinander teilt, wird ein „vorbildliches Verhalten“ des Ratsvorsitzes stets wahrgenommen und stellt, selbst aus rein einzelstaatlicher Sicht, angesichts der halbjährlichen Rotation eine Investition in die Zukunft dar. Der augenblickliche Vorteil, den ein Missbrauch des Amtes bringen könnte, würde in späteren Verhandlungen meist wieder zunichte gemacht werden. Zudem würde das „Image“ des Landes durch das Echo in den Medien dauerhaft in Mitleidenschaft gezogen werden. Seit der Schaffung des Europäischen Rates stehen nun die höchsten Instanzen eines Einzelstaates an der Spitze des politischen und administrativen Teams, das sechs Monate lang für die Führung der Gemeinschaftsgeschäfte zuständig ist. Zu einem Zeitpunkt, da sich die Gemeinschaft die Frage nach ihrer eigenen Daseinsberechtigung stellt, wird letztlich die Geschichte über die einzelnen Ratsvorsitze zu richten haben.

N.B. : Die in diesem Beitrag zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sind persönliche Ansichten des Autors und können keinerlei Verpflichtungen begründen.

* Vortrag, der auf einem am 18. November 1983 vom Europäischen Institut für Öffentliche Verwaltung in Maastricht veranstalteten Kolloquium gehalten wurde.

⁽¹⁾ Artikel 236 Absatz 2 und Artikel 243 EWG-Vertrag, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 46 der Satzung des Gerichtshofs.

⁽²⁾ Dies wurde im Prinzip bereits im Fusionsvertrag von 1965 geregelt, dessen Artikel 4 bestimmt: „Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.“ Dieses „Monopol“, das bereits seit der Schaffung des Sonderausschusses Landwirtschaft (SAL) im Jahr 1960 nicht mehr uneingeschränkt besteht, wird auch durch die Einrichtung von „Hochrangigen Gruppen“ durch die spezialisierten Ratsformationen, die unmittelbar der Autorität der Minister unterstehen, mehr und mehr aufgeweicht.

⁽³⁾ Unabhängig von der Entwicklung seiner internationalen Rolle im Bereich der politischen Zusammenarbeit, obwohl beide Bereiche sich de facto gegenseitig gestärkt haben.

⁽⁴⁾ Die Anzahl der Formationen steigt darüber hinaus beständig an; die jüngsten „Kreationen“ sind die Räte „Binnenmarkt“ sowie „Verbraucherschutz“.

⁽⁵⁾ Siehe den Beschluss des Rates vom 26. September 1981 zur Ernennung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L Nr. 261 vom 4.10.1980.